



Geschäftsordnung

Bürgerschützenverein Gemen 1470 e. V.

gültig ab 14. März 1998

Änderung: 25.3.2000 §5 2. Satz

Änderung: 13.3.2004 §3 2. Satz, §4.1, §5 4. Satz

Änderung: 11.3.2017 §8 2. Satz

Änderung: 11.3.2023 §2 5. Satz, 6. Satz und Aufzählung, §3 1. Satz, 3. Satz, §4.1 Überschrift, §4.2 Überschrift, 5. Satz, §5 3. Satz, 4. und 5. Satz ergänzt, 6. Satz, §6 1. Satz und Aufzählung, 8. Satz, 10. Satz (und Karte ergänzt), §7 Kapitelname, 2. Satz, 3. Satz, 4. Satz (und Karte ergänzt), 6. Satz, 7. Satz gestrichen, 7. Satz ergänzt, 9. Satz, 10. Satz, 11. Satz ergänzt, 12. Satz, §8 1. Satz, 2. Satz, §10 3. Satz gestrichen, Karte der Vereinsgrenzen im Anhang ergänzt

1 Geltungsbereich

Gem. §6 der Satzung gibt sich der Bürgerschützenverein eine Geschäftsordnung. In ihr werden Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung der Geschäftsordnung vor.

2 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand zu einer Sitzung ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn 4 Vorstandsmitglieder unter Darlegung der Gründe schriftlich darum ersuchen. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte des Bürgerschützenvereins gemeinschaftlich zu führen. Durch Beschluss können einzelne Geschäfte oder Tätigkeiten einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied oder einer dritten Person oder einer Personenmehrheit übertragen werden. Zur

Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- Vorbereitung und Organisation des Schützenfestes
- Aushandeln und Abschließen eines Konzessionsvertrages mit dem Festwirt
- Sammlung und Archivierung von Unterlagen über das Vereinsleben
- Ausrichten und Organisation der Kirmes
- Aufstellen des Offiziercorps durch Oberst und Major

3 Ordnung, Programm, Festablauf zum Schützenfest

Das traditionelle Schützenfest findet jährlich am Wochenende des ersten August-Sonntags

statt. Der Festablauf wird durch Plakate und Hinweise in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Zur Vorbereitung auf das Fest findet in der Woche vor dem Schützenfest am Samstag nachmittag das „Üben“ statt. Dem Vorstand obliegt, in Verbindung mit dem Offiziercorps, für einen reibungslosen Ablauf des jeweiligen Schützenfestes sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen zu sorgen und außerdem die Ruhe und Ordnung bei den Festen aufrecht zu erhalten. Zuwiderhandelnde kann der Vorstand von den Festlichkeiten sofort ausschließen. Die Stabsoffiziere sind in Verbindung mit dem Offiziercorps für den reibungslosen Ablauf der Umzüge am Schützenfest verantwortlich. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Hausherr bei allen Veranstaltungen ist der Präsident.

4 Orden und Ehrenzeichen

4.1 Königsorden und Königinnenorden

Als Erinnerung an die Zeit der Regentschaft erhalten König und Königin einen Orden. Sie werden vom Präsidenten verliehen.

4.2 Orden und Ehrenzeichen

Vereinsmitglieder erhalten für besondere Verdienste und langjährige Tätigkeit im Bürgerschützenverein Auszeichnungen in Form von Orden oder Ehrenzeichen. Für besondere Verdienste kann an Offiziere der „Pour le Merite-Orden“ verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss. Diesen Orden dürfen nur 3 noch lebende Offiziere tragen. Orden für ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand und / oder Offiziercorps werden erstmals verliehen nach 15 Jahren und danach alle 5 Jahre. Für besondere Verdienste kann an Vereinsmitglieder ein Verdienstorden verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Schützen, die beim Königsschießen das Zepter, die Krone oder den Reichsapfel abgeschossen haben, werden mit einem Orden ausgezeichnet. Die Verleihung der Orden erfolgt durch den jeweils amtierenden Schützenkönig während des Schützenfestes.

5 Uniform, Kleidung

Zu den Umzügen tragen die Vereinsmitglieder einen Schützenhut, der mit einem grün/weißen Bändchen zu schmücken ist. Holzgewehre stellt der Verein zur Verfügung. König, Thronherr, die Ehrenherren sowie die übrigen Vorstandsmitglieder tragen zu allen Festveranstaltungen am Samstag, Sonntag und Montag einheitliche Kleidung. Über die genaue Kleiderordnung entscheidet der Vorstand. Die Offiziere tragen ihre Uniformen. Königin, Throndame, Ehrendamen und Partnerinnen der Vorstandsmitglieder und Offiziere tragen zu den Festveranstaltungen am Sonntag und Montag festliche Kleidung. Ehemalige Vorstandsmitglieder und Offiziere, die den jeweiligen Gremien mindestens 15 Jahre angehörten, haben die Möglichkeit, gegen Zahlung der Thronbeihilfe auf dem Thron mitzufeiern.

6 Königsschießen

Das Königsschießen wird in folgender Reihenfolge eröffnet:

1. durch den Schützenkönig
2. durch die Schützenkönigin
3. durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister
4. durch den Präsidenten
5. durch Ehrengäste
6. durch Ehrenmitglieder

Danach folgen die Vereinsmitglieder abwechselnd. Das Schießen darf nur mit den vom Schießmeister bereitgestellten Gewehren erfolgen. Diese werden von ihm geladen. Die Benutzung von eigenen Gewehren ist nicht statthaft. Den Anweisungen des Schießmeisters und der aufsichtführenden Vorstandsmitglieder und Offiziere ist unbedingt Folge zu leisten. Die Königswürde ist in der Öffentlichkeitsdarstellung mit entsprechender Repräsentanz für den Verein verbunden. Um diese Forderung zu erfüllen, hat jeder Königsanwärter spätestens nach der letzten Schießpause dem Präsidenten seine auserkorene Königin zu benennen. Anwärter, die

keine Königin glaubhaft nachweisen können, dürfen am Königsschießen nicht mehr teilnehmen. Am Königsschießen können alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen, die mindestens 21 Jahre alt, mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind und ihren Wohnsitz in Gemen haben (s. Karte im Anhang). Ehemalige Schützenkönige können in den 10 auf das Königsjahr folgenden Jahren zum Königsschießen nicht zugelassen werden. Bewerben sich nach der letzten Feuerpause genügend Schützen um die Königswürde, werden weitere Bewerber nur zugelassen, wenn sich alle im Endkampf um die Königswürde befindlichen Schützen damit einverstanden erklären. Als Königsschuss gilt der völlige Abschuss des letzten Restes des Vogels. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand hat die Auflagen der Satzung und der Geschäftsordnung einzuhalten.

7 Richtlinien für König, Königin und Thron

Nach dem Königsschuss nimmt der Präsident die Proklamation des neuen Königspaares vor. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sind für die Betreuung des Königspaares zuständig. Sie geleiten das Königspaar zur Beratung über die Wahl des Thronerbes und unterstützen bei der Organisation des Festtages. Die Schützenkönigin muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss ihren Wohnsitz in Gemen haben (s. Karte im Anhang). Sie darf nach Ablauf des Regentenjahres in den nächsten 10 Jahren dieses Amt nicht wieder bekleiden. Die Begleiter der Throndame und der Ehrendamen sollen Vereinsmitglieder sein. Das Königspaar bestimmt ein Thronpaar (Throndame, Thronherr) und drei Ehrenpaare (drei Ehrendamen, drei Ehrenherren). Das feierliche Vorstellen des neuen Königspaares im Rahmen einer Parade nimmt der Präsident vor. Vorstand und Offiziere nehmen am Königsball (Schützenfestsonntag) und am Krönungsball (Schützenfestmon-

tag) teil. Dafür zahlen Vorstandsmitglieder und Offiziere eine Thronbeihilfe, deren Höhe auf einer gemeinschaftlichen Sitzung von Vorstand und Offizieren bestimmt wird. In regelmäßigen Abständen wird die Höhe der Thronbeihilfe geprüft und ggf. angepasst. Das Königspaar hat die Verpflichtung, eine Plakette, die sich wertmäßig den bereits vorhandenen Plaketten anpassen soll, als bleibendes Andenken an die durch sie bekleidete Würde, zu stiften. Der König und/oder die Königin werden im Falle ihrer Verhinderung bei einer Repräsentationspflicht – nach Entscheidung des Präsidenten – vertreten.

8 Kostenbeteiligung des Vereins

Das Königspaar erhält vom Verein einen Zuschuss zum Krönungsball in Höhe von 50% der Thronrechnung, max. 2.500,00 €, nachdem die Thronbeihilfe von Vorstand und Offizieren von der Thronabrechnung abgezogen wurde. Zum Königsball im Folgejahr erhält das Königspaar einen Zuschuss von 1.500,00 € als Festbetrag.

9 Beitragssonderregelung

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Witwen verstorbener Vereinsmitglieder haben zu allen Veranstaltungen während des Schützenfestes freien Eintritt. Sie erhalten hierfür auf Antrag eine entsprechend gekennzeichnete Mitgliedskarte.

10 Schlussbestimmungen

Für die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann. Die Änderung bzw. Ergänzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Anhang: Karte von Gemen

Der Verein gibt sich folgende Grenzen für den Wohnsitz von König und Königin (vgl. Kapitel 6 *Königsschießen* und Kapitel 7 *Richtlinien für König, Königin und Thron*).

